



Reglement betreffend Ausübung eines öffentlichen Amtes durch Angehörige der UZH

(vom 2. Juni 2016)

Die Universitätsleitung beschliesst:

§ 1 Grundlagen

¹Die Universität Zürich ist politisch neutral. Sie begrüsst es jedoch, wenn ihre Angehörigen politisch aktiv sind und öffentliche Ämter bekleiden.

²Betreffend Zulässigkeit der Ausübung und Bewilligung eines öffentlichen Amtes gelten die Bestimmungen des Personalgesetzes des Kantons Zürich sowie die zugehörigen Vollzugsbestimmungen.

³Als öffentliches Amt gilt, wenn die Inhaberin oder der Inhaber hierfür durch das Volk, den Bundesrat, eine kantonale Regierung, ein kantonales Parlament, ein kantonales Gericht, eine kommunale Exekutivbehörde oder durch eine kommunale Legislative gewählt worden ist. Ein solches Amt stellt eine zulässige Nebenbeschäftigung dar. Tätigkeiten in wissenschaftlichen Expertenkommissionen und andere wissenschaftliche Mandate gelten nicht als öffentliches Amt.

⁴Der Universitätsrat regelt die Abgaben für die Inanspruchnahme von Einrichtungen und Personal der Universität bei der Ausübung eines öffentlichen Amtes. Für Professorinnen und Professoren ist das „Reglement zur Erteilung von Bewilligungen für die Ausübung von Nebenbeschäftigungen, die Erhebung von Abgaben sowie zur jährlichen Deklaration der Nebenbeschäftigungen bei Professorinnen und Professoren“ anwendbar.

§ 2 Rechte und Pflichten bei einer Kandidatur und der Ausübung eines öffentlichen Amtes

¹Angehörige der UZH ist es untersagt, ihre UZH-Geschäftsadressen, UZH-E-Mail-Adressen, UZH-Webseiten, UZH-URLs, UZH-Briefköpfe und weitere UZH-Korrespondenzvorlagen im Rahmen der Kandidatur für oder bei der Ausübung von öffentlichen Ämtern zu benutzen. Die passive Nutzung der UZH-Postadresse ist erlaubt, soweit es um den Empfang von Unterlagen in Zusammenhang mit der Ausübung eines öffentlichen Amtes geht. Bei der passiven Nutzung dürfen weder die UZH noch eine ihrer Organisationseinheiten in der Adresse geführt werden.

²Die Nutzung von Infrastruktur und Personal wird grundsätzlich in § 5 Reglement zur Erteilung von Bewilligungen für die Ausübung von Nebenbeschäftigungen, die Erhebung von Abgaben sowie zur jährlichen Deklaration der Nebenbeschäftigungen bei Professorinnen und Professoren geregelt und ist im Zusammenhang mit öffentlichen Ämtern für alle Angehörigen der UZH anwendbar.

³Bezüglich Engagement von Studierenden resp. Nutzung von Personal gilt:

- a. Im Zusammenhang mit der Kandidatur einer Person für bzw. ihrer Ausübung von öffentlichen Ämtern dürfen weder Studierende noch unterstellte UZH-Angestellte (z.B. Mittelbauangehörige oder Sekretariat) eingesetzt werden;



- b. Ausnahmsweise kann die Nutzung von Personal durch die Universitätsleitung bewilligt werden. Die Person, die kandidiert oder das öffentliche Amt ausübt, kann bei der Universitätsleitung Antrag stellen, dass das Pensum von ihr unterstellten UZH-Angestellten erhöht wird, damit diese sie im öffentlichen Amt unterstützen. Die Finanzierung der Pensumserhöhung erfolgt aus den privaten Mitteln (Selbstdeklaration) der Person, die kandidiert oder das öffentliche Amt ausübt und muss für die gesamte Laufzeit der Pensumserhöhung sichergestellt werden. Eine Finanzierung der Pensumserhöhung durch Dritte (z.B. Gönner oder eine Partei) ist nicht zulässig. Die vollständige Finanzierung einer Stelle ist nicht zulässig.

⁴Die Nutzung der UZH-Infrastruktur für öffentliche Ämter ist vorgängig durch die Universitätsleitung zu genehmigen und wird nur in Ausnahmefällen gestattet. Sofern die Nutzung von UZH-Bürräumen genehmigt wurde, darf die Adresse der UZH nicht im Zusammenhang mit dem öffentlichen Amt nach aussen sichtbar werden. Die passive Nutzung der Adresse des Bürodomizils i.S.v. § 2 Abs. 1 ohne Nennung der UZH oder einer ihrer Organisationseinheiten ist erlaubt.

⁵Vorbehalten bleiben bei Professorinnen und Professoren die besonderen Bestimmungen über die Ausübung von Nebenbeschäftigungen, insbesondere was die Bewilligung, die jährliche Deklaration, die Nutzung des eigenen Büroraums, eine allfällige Pensumsreduktion oder die Erhebung einer Abgabe betrifft.

§ 3 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 2. Juni 2016 in Kraft.

Im Namen der Universitätsleitung

Der Rektor:
Michael O. Hengartner

Die Generalsekretärin:
Rita Stöckli